



## Inhaltsübersicht

- I Name, Sitz, Zweck**
  - § 1 Name, Sitz
  - § 2 Zweck
  - § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
  - § 4 Geschäftsjahr
  
- II Mitgliedschaft, Gliederung**
  - § 5 Mitgliedschaft
  - § 6 Struktur
  - § 7 Gliederungen im Landesverband
  - § 8 Jugend
  
- III Organe**
  - § 9 Abstimmungen und Wahlen
  - § 10 Landesverbandshaupttagung
  - § 11 Landesverbandspräsidium
  - § 12 Kreisbeauftragte für Kreise und kreisfreie Städte
  - § 13 Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Ausschüsse
  - § 14 Schieds- und Ehrengericht
  - § 15 Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes
  - § 16 Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
  
- IV Ordnungen**
  - § 17 Ordnungen und Prüfungen
  - § 18 Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und -Material
  - § 19 Ehrungen; Ehrungsordnung
  - § 20 Geschäftsordnung
  - § 21 Wirtschaftsordnung
  - § 22 Regelwerke für den Rettungssport
  
- V Schlussbestimmungen**
  - § 23 Satzungsänderungen
  - § 24 Auflösung



## § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. abgekürzt: DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden LV genannt).
2. Der LV ist ein Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist (und ihren Sitz in der Bundesrepublik hat).
3. Der LV hat seinen Sitz in der Hauptstadt des Landes Schleswig-Holstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

## § 2 - Zweck

1. Die Aufgabe des LV ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
  - b) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser,



- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und –organisationen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der LV ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der LV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des LV, haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Auftrage des LV-Vorstandes entstanden sind. Der LV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und ihrer Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in den Gliederungen des LV. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.



3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird im LV durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
4. Wahlfunktionen in Organen des LV oder seiner Gliederungen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen hiervon sind nur die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederungen festgelegt werden. Die Mindesthöhe der Beiträge wird durch die LV-Haupttagung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt nach Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 14.  
Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der LV und seine Gliederungen nicht verpflichtet.



## § 6 – Struktur

1. Der LV besteht aus Kreisverbänden und örtlichen Gliederungen mit jeweils eigener Rechtsfähigkeit. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
2. Die Gliederungen führen den Namen DLRG und ihren Ortsnamen mit dem Zusatz e.V. und dem Zusatz im Landesverband Schleswig-Holstein. Die Gliederungen umfassen den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der LV-Vorstand.
3. Die Gliederungen eines Kreisgebietes werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von Kreisbeauftragten vertreten, die von ihnen gewählt werden. Bei kreisfreien Städten übernimmt die Aufgabe grundsätzlich der Vorsitzende der Gliederung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die LV-Haupttagung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Gliederungen eines Kreises können die Bildung eines Kreisverbandes als eingetragener Verein beschließen. Der Beschluss erfolgt durch die Leiter der Gliederungen. Jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Der Beschluss ist mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu fassen. In dem Fall eines Kreisverbandes als e.V. übernimmt der gewählte Vorstand die Aufgaben des Kreisbeauftragten. Alles weitere regelt die Satzung des Kreisverbandes.
5. Die Gliederungen werden gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den Landesverband vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## § 7 – Gliederungen im Landesverband

1. Die örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Beschlüsse durch.
2. Die festgelegten Beiträge haben sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung fristgerecht zu entrichten.
3. Die rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung erfüllen die Gliederungen nach der von dieser Satzung abgeleiteten Gliederungssatzung (Mustersatzung). Über grundsätzliche Änderungen dieser Gliederungssatzung (Mustersatzung) entscheidet die LV-Haupttagung.



4. Der LV ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und des LV eingehalten und umgesetzt werden.
5. Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Vorstandes.
6. LV-Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem LV zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Mitgliederstatistik
  - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
  - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
  - f) Bericht der Kassenprüfer
8. Die Gliederungen werden gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den LV vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## **§ 8 – Jugend**

1. Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im LV und in den Gliederungen, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils gültigen Jugendordnung, die von der LV-Haupttagung zu genehmigen und dann Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugend im LV wird durch den Landesjugendvorstand vertreten. Das Stimmrecht des Landesjugendvorsitzenden und seiner Stellvertreter besteht in den Gremien des LV unabhängig von einer Bestätigung auf der LV-Haupttagung [§ 11 Abs. 9]. Die Jugendgruppen haben in Aufbau und Gliederung den Gliederungen des LV zu entsprechen und örtlich eng mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Jugend führt ihren Namen gemäß § 6 der Satzung mit dem weiteren Zusatz „Jugend“. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der jeweilig zuständigen Rechtsperson ab.



3. Im Haushaltsvoranschlag des LV ist auf Antrag des Landesjugendvorstand ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Landesjugendtag kann einen „Ehreninspekteur der DLRG Jugend“ ernennen.

## § 9 - Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen des LV-Vorstands und der Referatsleiter.
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Nrn. 1 bis 5 möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die



Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).

## § 10 - LV-Haupttagung

1. Die LV-Haupttagung ist als oberstes Vereinsorgan die Vertretung der Mitglieder des LV. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Gliederungen und den Mitgliedern des LV-Präsidiums, sowie ggf. einem Ehreninspekteur und /oder einem Ehrenpräsidenten.

2. Die Gliederungen können wie folgt Delegierte entsenden:

bis 100 Mitglieder	-	1	Delegierten
bis 250 Mitglieder	-	2	Delegierte
bis 500 Mitglieder	-	3	Delegierte
je angefangene weitere 500 Mitglieder	-	1	weiteren Delegierten

Stimmberechtigt sind die gewählten, erschienenen Delegierten und die Mitglieder des LV-Präsidiums, sowie ggf. ein Ehreninspekteur und/oder ein Ehrenpräsident. Jeder hat eine Stimme. Für die Ermittlung der Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Das Stimmrecht der Gliederungen kann nur ausgeübt werden, wenn für diese Mitglieder die fälligen Beitragsanteile an den LV abgeführt wurden.

3. Die LV-Haupttagung tritt alle vier Jahre zusammen. Fallen Bundestagung und LV-Haupttagung auf dasselbe Jahr, soll die LV-Haupttagung spätestens fünf Wochen vor der Bundestagung durchgeführt werden. Auf Beschluss des LV-Präsidiums, auf Antrag der Gliederungen, die mindestens 1/3 der Stimmen der letzten Haupttagung repräsentieren (Stimmschlüssel der letzten LV-Haupttagung), oder auf Antrag von 1/3 der Gliederungen, ist eine außerordentliche LV-Haupttagung einzuberufen, für die die entsprechenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.
4. Zur LV-Haupttagung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Gliederungen eingeladen werden. Für Anträge ist eine Ausschlussfrist zu bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die LV-Haupttagung kann mit 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschließen, die Tagesordnung zu ändern und die Behandlung nicht rechtzeitig gestellter Anträge zuzulassen. Anträge mit satzungsändernder Wirkung können nur behandelt werden, wenn



sie rechtzeitig gestellt wurden und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.

5. Die LV-Haupttagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Ist eine LV-Haupttagung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue LV-Haupttagung durchgeführt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Gliederungen eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

7. Die LV-Haupttagung

(1) Aufgaben

- a) wählt die Mitglieder des LV-Präsidiums und deren Stellvertreter (ausgenommen hiervon sind die Kreis- und Landesbeauftragten),
- b) wählt die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sowie deren Stellvertreter,
- c) bestätigt die Wahl des Landesjugendvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- d) wählt die Revisoren und ihre Vertreter auf 4 Jahre,
- e) beschließt Änderungen der LV-Satzung und der Gliederungssatzung (Mustersatzung),
- f) beschließt die LV-Geschäftsordnung,
- g) genehmigt die Jugendordnung,
- h) beschließt die Höhe der Beitragsanteile, die von den Gliederungen an den LV abzuführen sind und über die Fälligkeit und Höhe zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen, die die Höhe der jährlich abzuführenden Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen,
- i) bestätigt die Wahl der Kreisbeauftragten und ihrer Stellvertreter,
- j) beschließt den Haushaltsplan,
- k) beschließt über Anträge,
- l) nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Revisoren entgegen,
- m) entlastet den Vorstand,
- n) kann einen Ehrenpräsidenten und einen Ehreninspekteur ernennen,
- o) wählt die Delegierten zur Bundestagung auf vier Jahre.

(2) Antragsberechtigung



Alle Gliederungen des Landesverbandes, das LV-Präsidium, der LV-Vorstand und der Landesjugendvorstand können Anträge zur LV-Haupttagung stellen.

8. Die Einberufung der LV-Haupttagung, die Leitung und die Protokollführung erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes. Protokollabschriften stehen den Stimmberechtigten der LV-Haupttagung sechs Wochen nach Abschluss bei ihren Gliederungen zur Einsicht zur Verfügung. Beschlüsse und das Protokoll sind durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen weiterer 4 Wochen geltend zu machen. Das LV-Präsidium beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Empfängern der Niederschrift und dem Beschwerdeführer mit.
9. Der LV-Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der LV-Haupttagung beschließen,
  - a) dass die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

  - b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Tagung ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der LV-Haupttagung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

## § 11 - LV-Präsidium

1. Das LV-Präsidium besteht aus:
  - a) dem LV-Vorstand mit
    - dem Präsidenten,
    - bis zu vier Vizepräsidenten,



- dem Schatzmeister,
- dem Leiter Ausbildung
- dem Leiter Einsatz
- dem Leiter Medizin
- dem Landesjugendvorsitzenden,

b) den Referatsleitern mit

- dem Referatsleiter Verbandskommunikation,
- dem Justitiar,
- dem Arzt
- und einem stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden,
- den Kreisbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte

c) ohne Stimmrecht

- ein stellvertretender Leiter Ausbildung
- ein stellvertretender Leiter Einsatz
- ein stellvertretender Leiter Medizin
- vier stellvertretende Landesjugendvorsitzenden
- den Landesbeauftragten des Präsidiums
- bis zu zwei Revisoren

Die Amtsdauer des LV-Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des LV-Vorstandes sowie die Referatsleiter bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.

2. Die Vertretung des LV obliegt dem LV-Vorstand. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den LV gemeinsam, wobei einer von ihnen Präsident oder Vizepräsident sein muss.
3. Der LV-Vorstand leitet den LV im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der LV-Haupttagung unter Beachtung der Grundsätze der DLRG. Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der LV-Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate zusammen. Er unterrichtet das LV-Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Das LV-Präsidium beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Es benennt ein Mitglied, das das LV-Präsidium im Landesjugendrat vertritt.



5. Die Referatsleiter planen und organisieren ihr Sachgebiet eigenverantwortlich gemäß Geschäftsverteilungsplan.
6. Die Kreisbeauftragten sind für die Betreuung der örtlichen Gliederungen in ihrem Kreisgebiet zuständig. Näheres regelt § 12.
7. Das LV-Präsidium nimmt in den Jahren, in denen keine LV-Haupttagung stattfindet, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Aufgaben a) bis b), d) bis h), sowie n) und o) aus §10Nr.7 dieser Satzung, die ausschließlich der LV-Haupttagung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt das LV-Präsidium über Vorlagen des LV-Vorstandes mit besonderer vereinspolitischer Bedeutung und überwacht und koordiniert die Tätigkeit der ständigen Ausschüsse. Es kann Angelegenheiten der Ausschüsse an sich ziehen.
8. Das LV-Präsidium wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen, ist unverzüglich zu einer Sitzung des LV-Präsidiums einzuladen.
9. Die Mitglieder des LV-Vorstandes mit Ausnahme des Landesjugendvorsitzenden werden von der LV-Haupttagung gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Leiter Ausbildung, Einsatz und Medizin, sowie der Referatsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des LV-Präsidenten. Der vom Landesjugendtag gewählte Landesjugendvorsitzende wird durch die Bestätigung der LV-Haupttagung zum ordentlichen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Landesjugendvorsitzenden wird die DLRG-Jugend durch zwei Stellvertreter im Präsidium vertreten. Die von den Gliederungen ihrer Kreisgebiete gewählten Kreisbeauftragten - bei kreisfreien Städten grundsätzlich die Vorsitzenden der Gliederungen - werden durch die Bestätigung der LV-Haupttagung Mitglieder des LV-Präsidiums. Die Stellvertreter der LV-Präsidiumsmitglieder haben dann im Präsidium volles Stimmrecht, wenn sie ein LV-Präsidiumsmitglied vertreten. Haben Vorstandsmitglieder mehrere Stellvertreter, so bestimmen sie im Verhinderungsfall den gewählten Stellvertreter, der sie auf der Vorstandssitzung mit vollem Stimmrecht vertritt. Haben Präsidiumsmitglieder (Referatsleiter und Kreisbeauftragte) mehrere Stellvertreter, so bestimmen sie im Verhinderungsfalle den gewählten Stellvertreter, der sie auf der Präsidiumssitzung mit vollem Stimmrecht vertritt.
10. Die Sitzungen des LV-Vorstandes und des LV-Präsidiums werden vom LV-Präsidenten einberufen und geleitet.



11. Zu Präsidiumssitzungen muss in Textform mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag von 1/3 der Kreisbeauftragten oder auf Beschluss des LV-Vorstandes ist vom Präsidenten eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums einzuberufen. Zu Vorstandssitzungen muss in Textform mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag von der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist vom Präsidenten eine außerordentliche Sitzung des LV-Vorstandes einzuberufen.
12. Für die Sitzungen des LV-Präsidiums sowie des LV-Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Nr. 9 dieser Satzung entsprechend; hinsichtlich des LV-Vorstandes jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom LV-Präsidenten getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

## § 12 - Kreisbeauftragte für Kreise und kreisfreie Städte

Die Kreisbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen. Sie regeln die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.

Sie fördern den Austausch der Informationen innerhalb der Kreisgebiete sowie zwischen den Gliederungen und dem LV. Den Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen ihres Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen. Sie vertreten die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.

Die Kreisbeauftragten werden von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Leiter der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen. Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Vorsitzende der Gliederung gleichzeitig die Aufgabe des Kreisbeauftragten. Die Wahl der Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV.

## § 13 - Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Ausschüsse



Für bestimmte und abgegrenzte Aufgabengebiete können die LV-Haupttagung, das LV-Präsidium und der LV-Vorstand Beauftragte, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsstäbe einsetzen.

#### **§14 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)**

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.



5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen.
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
  - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
  - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
  - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
  - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
  - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem.

§ 14 Abs. 2 dieser Satzung.

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **§ 15 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes**

1. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und



- 
- seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgerecht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
  2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
  3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
  4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

#### **§ 16- Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung**

1. Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
2. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **§17 – Ordnungen, Prüfungen**

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



### **§18 – Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und -Material**

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§19 – Ehrungen; Ehrungsordnung**

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§20 - Geschäftsordnung**

1. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen beschließt die LV-Haupttagung eine Geschäftsordnung, die in den Gliederungen entsprechend gilt.
2. Die Geschäftsordnung regelt außerdem das Zusammenwirken zwischen dem LV und seinen Gliederungen und der DLRG-Jugend, soweit dies nicht schon durch diese Satzung festgelegt ist.

### **§21 - Wirtschaftsordnung**

1. Die von der DLRG e.V. erlassene Wirtschaftsordnung gilt, soweit sie hier anwendbar ist, für den LV und seine Gliederungen entsprechend.



2. Der LV bewirtschaftet zu Erziehungszwecken, sowie der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen ein Gästehaus.

## § 22 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

## §23 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der LV-Haupttagung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur LV-Haupttagung bekannt gegeben werden.
3. Der LV-Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.
5. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der DLRG e. V.

## §24 - Auflösung

1. Die Auflösung des LV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen LV- Haupttagung beschlossen werden, wobei gleichzeitig die Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden.



Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des LV und Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Berlin) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.